

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 12

Artikel: "Jedem Kind sein eigenes Bett"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d) Anleitung zu Geburtenregelung kann die Gefahr der Versachlichung und Routine und damit eine Schädigung der Ethik und des Eheverhältnisses mit sich bringen.

e) Allzu weit getriebene Organisation der und zu laute Propaganda für Geburtenregelung können zu einem Rückgang der Kinderzahl führen. Es ist aber für die Familiengemeinschaft besser, ein Kind zuviel als eines zuwenig zu haben.

f) Die Schweiz weist keinen alarmierenden Geburtenüberschuß auf; für sie besteht das bevölkerungspolitische Argument, das in außereuropäischen Staaten in erster Linie zugunsten der Geburtenregelung angeführt wird, nicht.

g) Von der Propaganda für die Geburtenregelung lassen sich in erster Linie die gewissenhaften Menschen, welche meist auch die wertvollen sind, beeindrucken, während Debile und Psychopathen davon wenig oder keine Notiz nehmen. Damit entsteht die Gefahr, daß sich der geistige Gesundheitszustand unseres Volkes verschlechtert. Es sind heute schon in den gesunden und tüchtigen Familien eher zu wenig als zu viele Kinder vorhanden.

5. Bei der Anhandnahme der Geburtenregelung ist daher folgendes zu beachten:

a) Das Problem ist ganzheitlich zu betrachten und in Angriff zu nehmen, d. h. es ist immer auch die Verantwortung gegenüber Gott und Menschen zu betonen.

b) Bei der Anhandnahme des Problems ist auf die einzelnen Weltanschauungen Rücksicht zu nehmen.

c) Es ist zu vermeiden, daß bei gesunden und tüchtigen Familien ein Rückgang der Kinderzahl eintritt.

d) Auch die körperlich und geistig Unterdurchschnittlichen sind von den Bestrebungen zu erfassen.

«Jedem Kind sein eigenes Bett! »

Immer noch gibt es viele minderbemittelte und bedürftige kinderreiche Familien, in denen wegen Geld- oder Raummangels oder aus andern Gründen nicht jedem Kind eine eigene Schlafstelle zur Verfügung steht. Wenigstens schulpflichtige und ältere Kinder sollten aber die Schlafstelle nicht mit einem Geschwister oder gar mit Vater oder Mutter oder andern Hausgenossen teilen müssen, wenn ihre körperliche und seelische Gesundheit nicht leiden soll.

Die Armenbehörden werden ersucht, nach Möglichkeit für Abhilfe zu sorgen, wenn sie feststellen oder ihnen gemeldet wird, daß in einer Familie zu wenig Betten vorhanden sind. Wenn der Mangel bloß *finanzielle Gründe* hat, wird man sich an das Schweizerische Rote Kreuz, an die Stiftung Pro Juventute, die Winterhilfe oder ähnliche Fürsorgeeinrichtungen wenden, die in vielen Fällen in der Lage sein werden, einem Kind zu einem Bett zu verhelfen. Wenn keine private Organisation einspringen kann, wird man eine Unterstützung aus der Spendkasse gewähren.

Leidet eine Familie an Platzmangel, der die Aufstellung der nötigen Betten nicht gestattet, so sollen die Fürsorgebehörden ihr bei der *Beschaffung einer größeren Wohnung* behilflich sein. Es wird auf die Erlasse betreffend Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten verwiesen (Bundesbeschuß vom 3. Oktober 1951, Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 17. März

1952, Großratsbeschluß vom 20. Mai 1952) sowie auf das kantonale Gesetz vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen.

Gelegentlich ist *elterlicher Unverstand* der Grund, weshalb nicht jedes Kind seine eigene Schlafstelle besitzt. In solchen Fällen kann die Vormundschaftsbehörde gestützt auf Artikel 283 des Zivilgesetzbuches die Eltern anweisen, die nötigen Betten anzuschaffen.

(Aus «Amtliche Mitteilungen» der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Nr. 14 vom 1. August 1957.)

Pro Juventute

Der Jahresbericht pro 1956/57 der «Pro Juventute» geht weit über den Rahmen eines gewöhnlichen Rechenschaftsberichtes hinaus. In sprechenden Bildern, in erklärenden und aufklärenden Worten, in anschaulichen Darstellungen aus dem Fürsorge-Alltag und in sprechenden Zahlen vermittelt er einen tiefen Eindruck der gesamten, vielseitigen, vorsorgenden, schützenden, wegbereitenden, heilenden und führenden Pro Juventute-Tätigkeit. Weil die Pro Juventute-Hilfe sich nicht auf die materielle Wohlfahrt beschränkt, weil sie den ganzen Menschen, sein körperliches und seelisch-geistiges Wesen umfaßt und über das Augenblickswohl hinaus das künftige Wohl bedenkt, ist sie mehr als eng begrenzte Jugendhilfe. Die Pro Juventute-Hilfe ist ein kulturaufbauender Faktor und deshalb von großer nationaler Bedeutung.

Das private Wohlfahrtswesen ist ein wichtiger Faktor im Leben eines freien Volkes.

Aus der Pro Juventute-Tagesarbeit. Hinterlassenenfürsorge. Hoch oben am steilen Hang liegt das Heimetli des Bergbauern G., das mit seinem bescheidenen Umschwung und den paar Stück Vieh einen mageren Ertrag abwirft, der aber immerhin ausreichte, um die große Familie zu ernähren. Es sind nämlich 10 Kinder im Alter von 15, 13, 12, 10, 9, 7, 6, 5, 2 und 1 Jahren vorhanden. Plötzlich stirbt der Vater und Frau G. steht nun mit ihrer großen Kinderschar allein da. Wohl hilft der älteste Bub der Mutter das karge Land zu bebauen, aber den Vater kann er natürlich niemals ersetzen, denn er ist immerhin erst 15 Jahre alt.

Das Einkommen aus der Landwirtschaft wird von der Gemeinde mit Fr. 2400.— berechnet pro Jahr. Es müssen aber folgende Abzüge gemacht werden:

		2 400.—
Kurzfutter für Vieh	200.—	
Vieh- und Feuerversicherung	75.—	
Reparaturen am Gebäude		
(Ausbesserungsarbeiten an Haus und Stall usw.) ..	300.—	
für fremde Hilfe	300.—	
	875.—	875.—
		1 525.—

Das macht im Monat ganze Fr. 127.— aus. Dazu kommt noch die AHV mit Fr. 370.— im Monat für die ganze Familie, so daß mit rund Fr. 500.— 11 Personen ernährt und gekleidet werden müssen. Hier kann Pro Juventute mit einem regelmäßigen monatlichen Beitrag aus der zusätzlichen Hinterlassenenfürsorge des Bundes helfen.

E. Sch.